



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Führerschein](#) » [Lenkberechtigung - Verzicht](#)

## Lenkberechtigung - Verzicht

### Allgemeine Informationen

Sie können jederzeit freiwillig auf Ihre Lenkberechtigung oder auf einzelne Klassen der Lenkberechtigung verzichten.

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Kosten](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Rechtsgrundlage](#)

### Fristen

**Innerhalb von 18 Monaten** kann ein Antrag auf Wiedererteilung gestellt werden, ohne eine erneute Führerscheinprüfung machen zu müssen. Wird der Antrag **nach 18 Monaten** gestellt, muss nur die praktische Fahrprüfung absolviert werden - eine Fahrschulausbildung ist nicht mehr notwendig.

[^nach oben](#)

### Zuständige Stelle

Jede Führerscheinbehörde in ganz Österreich

- In Städten mit Bundespolizeidirektion: die [Bundespolizeidirektion](#)
  - In Wien: das [Verkehrsamt](#)
- In Städten ohne Bundespolizeidirektion bzw. in Gemeinden: die [Bezirkshauptmannschaft](#)
  - In den Statutarstädten Krems und Waidhofen/Ybbs: der [Magistrat](#)

[^nach oben](#)

### Kosten

bei Verzicht auf einzelne Klassen der Lenkberechtigung:

- Duplikatsausstellung: 49,50 Euro
- Expressherstellung: zusätzlich 16 Euro

[^nach oben](#)

### Erforderliche Unterlagen

Bei Verzicht auf einzelne Klassen der Lenkberechtigung:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Alter Führerschein

- Ein Passfoto (Hochformat 35 mm x 45 mm) nicht älter als sechs Monate (wenn möglich nach bestimmten [Passbildkriterien](#))
- Eventuell Bestätigung der Meldung (erleichtert die Abwicklung bei der Behörde)

[^nach oben](#)

## Verfahrensablauf

Sie müssen eine Erklärung auf Verzicht der Lenkberechtigung in allen bei Ihnen eingetragenen Klassen oder einen Antrag auf Verzicht einzelner Klassen der Lenkberechtigung stellen. Das Formular erhalten Sie bei der Führerscheinbehörde oder können Sie herunterladen.

Falls Sie auf die Lenkberechtigung **aller bei Ihnen eingetragenen Klassen** verzichten, wird der Führerschein eingezogen oder entwertet.

Wenn Sie nur auf **einzelne Klassen** verzichten, wird ein neuer Führerschein ausgestellt. Sie haben folgende Möglichkeiten, den neuen Führerschein zu erhalten:

- **der alte Führerschein wird abgegeben**  
Der alte Führerschein wird bei der Behörde abgegeben und Sie erhalten einen vorläufigen Führerschein. Nach Bezahlung der Gebühr (mit Zahlschein oder direkt bei der Behörde) wird der neue Führerschein innerhalb von fünf bis zehn Tagen per Post zugestellt.
- **der alte Führerschein wird behalten**  
Nach Bezahlung der Gebühr (mit Zahlschein oder direkt bei der Behörde) kann der neue Führerschein innerhalb von fünf bis zehn Tagen bei der Behörde abgeholt und der alte Führerschein dort abgegeben werden.

Es gibt auch die Möglichkeit einer **Expressherstellung** (Mehrkosten 16 Euro). Dann wird der Führerschein innerhalb von ungefähr zwei Tagen zugestellt.

Der **vorläufige Führerschein** enthält alle Daten, die auch der Führerschein beinhaltet (neben den Personaldaten und Führerscheinklassen auch etwaige Befristungen, Beschränkungen und Auflagen).

Der vorläufige Führerschein ist nur **gültig**:

- Maximal vier Wochen lang ab Aushändigungsdatum (Frist kann nicht verlängert werden)
- In Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
- Innerhalb Österreichs

**Hinweis:** Nach der Zustellung des Führerscheins wird der vorläufige Führerschein ungültig, muss aber nicht bei der Behörde abgeliefert werden.

[^nach oben](#)

## Rechtsgrundlage

§§ [10](#) und [27 Führerscheinggesetz](#) (FSG)

[^nach oben](#)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### Links

#### Passbildkriterien

Die Fotokriterien für den neuen Scheckkartenführerschein!

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).